

4. August 2009



## Verband

Die Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ) ist in die "Öffentliche Liste über die beim Bundestag registrierten Verbände und deren Vertreter" eingetragen. Sie vertritt die Interessen von Funkamateuren im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk gegenüber Politik und Behörden. Die AGZ e.V. ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

## Vorwort

Das nachstehende Statement gibt nach einer ersten und vorläufigen Wertung der veränderten Rechtslage die rechtliche Position der AGZ e.V. wieder. Es erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit und stellt keine Empfehlung zum konkreten Handeln dar. Wir weisen darauf hin, dass letztlich jeder Funkamateur und Bürger selbst über sein Tun zu entscheiden hat. Im konkreten rechtlichen Streitfalle raten wir dazu, einen entsprechend qualifizierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

## Rechtslage

Am 4. August 2009 trat Artikel 2 des "Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung" ([NiSG](#)) in Kraft. Die nun für alle Funkstellen des Amateurfunkdienstes verbindliche Regelung finden Sie im Bundesgesetzblatt 2009 Teil I Nr. 49 vom 3. August 2009 ab Seite 2433. Damit gilt nun parallel zum Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) und der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) im Bundesimmissionsschutzgesetz eine weitere Vorschrift, die exakt das gleiche fordert.

Neben gewerblichen Betreibern von Funkanlagen sind seit dem 4. August 2009 nun erstmals auch Privatpersonen, die einen Sender betreiben, vom Bundesimmissionsschutzgesetz betroffen. Was die von seinen Funkanlagen ausgehenden nichtionisierenden Strahlen angeht, so ist ab sofort auch jeder Funkamateur verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Dieses diffuse Schutzgebot bleibt zunächst ohne jede Konkretisierung. Belastbare Zahlenwerte sucht man vergebens. Was "nach dem Stand der Technik vermeidbar" und was "ein Mindestmaß" ist, bleibt offen. Erst eine Rechtsverordnung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages allerdings erst nach der Bundestagswahl erlassen wird, soll genaueres definieren. Die beteiligten Kreise, also auch die Interessenverbände der deutschen Funkamateure, sollen angeblich dabei angehört werden. Inhaltlich erlaubt die zugrunde liegende Ermächtigung im Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln, dass

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder von einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Stelle vornehmen lassen müssen,
4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben,
5. die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und
6. bestimmte Anlagen nur betrieben werden dürfen, nachdem die Bescheinigung eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen vorgelegt worden ist, dass die Anlage den Anforderungen der Rechtsverordnung oder einer Bauartzulassung nach § 33 des Bundesimmissionsschutzgesetzes entspricht.

Für gewerbliche Betreiber von Funkanlagen wurden diese Inhalte bereits seit 1996 in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung geregelt. Diese Rechtsnorm bestimmt bisher im Wesentlichen die Höhe der Grenzwerte für elektrische und magnetische Hochfrequenzfelder, allerdings nur oberhalb von 10 MHz, sowie die Pflicht zur Anzeige der Inbetriebnahme und von Veränderungen von Sendeanlagen spätestens zwei Wochen im Voraus. Außerdem schreibt die Verordnung vor, bei der Anzeige einer Anlage die von der Bundesnetzagentur ausgestellte Standortbescheinigung in Kopie mit einzureichen.

Die AGZ e.V. betont noch einmal, dass ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Regelung mit unserer Verfassung nicht ausgeräumt sind. Die Regulierung ein und desselben Handelns in zwei unabhängig nebeneinander stehenden Gesetzen verstößt genauso gegen das Gebot der Klarheit und unsere Rechtsordnung schlechthin wie die Existenz mehrerer Überwachungsbehörden. Hierüber werden letztlich die Gerichte zu entscheiden haben.

## Versuch einer verfassungskonformen Auslegung

Kann man diesen Konflikt eventuell auflösen? Was muss der Funkamateurler nach Inkrafttreten des NiSG konkret unternehmen? Unsere Antwort: Man kann ihn auflösen und der Funkamateurler muss nichts unternehmen. Für den Funkamateurler gilt nämlich zunächst einmal ein ganz spezielles Gesetz: das Amateurlerfunkgesetz, das als primäre Rechtsnorm die Teilnahme am Amateurlerfunkdienst in Deutschland regelt und das anderen Bestimmungen vorgeht. Dieses "Lex Specialis" enthält hinsichtlich nichtionisierender Strahlung die folgenden Bestimmungen:

1. Der Funkamateurler berechnet oder misst elektromagnetische Felder und Schutzabstände seiner Funkstellen selbst. Eine Verpflichtung zur Standortbescheinigung wird damit ausgeschlossen.
2. Der Funkamateurler schickt seine Berechnungen oder Messungen im Rahmen einer Anzeige ausschließlich an die Bundesnetzagentur.
3. Zur Regelung des Schutzes von Personen vor nichtionisierender Strahlung gilt unter der Maßgabe obiger Punkte allein § 12 des FTEG – und damit die BEMFV.
4. Kontroll- und Überwachungsbehörde ist einzig und allein die Bundesnetzagentur.

Diese speziellen und anderen Rechtsnormen vorgehenden Bestimmungen des Amateurlerfunkgesetzes schränken das Bundesimmissionsschutzgesetz in Sicht der AGZ e.V. für Amateurlerfunkstellen genauso ein, wie sie die vorgesehene Rechtsverordnung unter diesem Gesetz binden. Das Verwaltungsgericht Münster geht in einer Entscheidung vom 15. Mai dieses Jahres sogar noch weiter: Das Gericht unterstreicht ausdrücklich das Lex-Specialis-

Prinzip und betrachtet das FTEG nebst BEMFV als ein Spezialgesetz zum Bundesimmissionsschutzgesetz, weil ersteres wesentlich weiter gehende und speziellere technische Vorschriften für Anlagen und auch detailliertere Vorgaben zum Anzeige- und Bescheinigungsverfahren enthält. In dieser Sicht stehen diese beiden Gesetze also nicht nebeneinander, sondern das FTEG gewinnt eindeutig: Was hier geregelt und kontrolliert wird, das kann nicht noch einmal im Immissionsschutzrecht passieren.

Konkret ändert sich in unserer Rechtsauffassung für den Funkamateur also nichts: Es darf weder eine zusätzliche Anzeigepflicht bei Landesumweltbehörden geben, noch dürfen diese Behörden die Einhaltung der Grenzwerte technisch überwachen oder Amateurfunkstellen kontrollieren. Für all das ist auch in Sicht der Münsteraner Richter allein die Bundesnetzagentur als ausführende Behörde zuständig, nicht nur im Amateurfunk.

Prüfen dürfen die Landesumweltämter in Sicht des VG Münster maximal, ob ein Senderbetreiber die Einhaltung der Grenzwerte der Immissionsschutzverordnung von der Bundesnetzagentur hat bescheinigt bekommen, ob also eine Standortbescheinigung vorliegt. Inhaltlich darf diese jedoch von den Umweltbehörden der Länder nicht in Frage gestellt oder geprüft werden.

Da die Bundesnetzagentur dem Funkamateur bislang noch nicht einmal den Eingang seiner BEMFV-Anzeige bestätigt, geschweige denn zur Korrektheit der Inhalte Stellung nimmt, wird dieses Thema in Zukunft bestimmt spannend. Dem Funkamateur liegt nämlich – außer vielleicht einem nichtssagenden Rückschein beim Versand per Einschreiben – nichts vor, mit dem er eine behördlich attestierte Unbedenklichkeit dokumentieren kann. Und der Netzagentur auch nicht: Die prüft nämlich nur auf Plausibilität.

Dr. Ralph P. Schorn

Vorsitzender AGZ e.V.

#### **Impressum und V.i.S.d.P.**

Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ)  
Eingetragen beim Amtsgericht Neuss unter VR 1827  
Vorsitzender: Dr. Ralph P. Schorn  
Martinusstraße 30  
41849 Wassenberg  
Tel. 02432-939009  
E-Mail [dc5jq@agz-ev.de](mailto:dc5jq@agz-ev.de)  
[www.agz-ev.de](http://www.agz-ev.de)